

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1979/7/10 4Ob46/79, 4Ob19/85, 8ObA90/11k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1979

## Norm

AngG §27 Z6 E6c

ArbVG §115

GewO 1859 §82 litg

KWG 1979 §3 Abs2

## Rechtssatz

Eine objektiv, aber nicht wissentlich falsche Beschuldigung aus Anlaß des Abhandenkommens eines Betrages ist mangels Verletzungsabsicht und infolge Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Dienstnehmers gegenüber den zuständigen Betriebsratsmitgliedern - geradezu ausgelöst durch deren Befragen - bei einem zu Unzukömmlichkeiten einladenden System des Betriebssparens keine grobe Ehrenbeleidigung im Sinne des § 82 lit g GewO 1859.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 46/79

Entscheidungstext OGH 10.07.1979 4 Ob 46/79

Veröff: ZAS 1980/13 S 103 = Arb 9804 = DRdA 1980,53 = SozM IA/d,1187

- 4 Ob 19/85

Entscheidungstext OGH 26.02.1985 4 Ob 19/85

Vgl auch; Beisatz: Hier: Irrig warf der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vor, dieser habe mit dem behandelnden Arzt des Arbeitnehmers Kontakt aufgenommen. (T1)

- 8 ObA 90/11k

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 90/11k

Vgl auch

## Schlagworte

Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Anschuldigung, Abgang, Fehlbetrag, Verlust, Absicht, Vorsatz, Verschulden, Hilfsarbeiter, Sparen, erhebliche, Erheblichkeit, Spareinlage, Irrtum, Arbeiter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029781

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)